



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Nr. 17 / 2023

Ausweitung des Geltungsbereiches von bereits zugelassenen Pflanzenschutzmitteln auf geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 – Liste geringfügiger Verwendungen (Lückenindikationen)

Hinsichtlich der Ausweitung des Geltungsbereiches bereits zugelassener Pflanzenschutzmittel auf bisher nicht von der Zulassung abgedeckte Indikationen besteht seitens der Landwirtschaft ein steigendes Interesse, insbesondere wenn es sich um Kleinkulturen („minor crops“) handelt oder um zu bekämpfende Schadorganismen, die beispielsweise nur in kleinen begrenzten Gebieten auftreten („minor uses“), trotzdem jedoch erhebliche Schäden verursachen können.

Im Erwägungsgrund 30 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wird darauf hingewiesen, dass für die Industrie der wirtschaftliche Anreiz zur Beantragung einer Zulassung auf bestimmte Verwendungsbereiche beschränkt ist. Um sicherzustellen, dass die Diversifizierung von Landwirtschaft und Gartenbau nicht durch mangelnde Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln behindert wird, sollten für geringfügige Verwendungen besondere Regelungen festgelegt werden.

Dem Erwägungsgrund 30 Rechnung tragend, wurde mit dem Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ein eigenes, erleichtertes Verfahren eingeführt („Ausweitung des Geltungsbereiches von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen“), welches nach Abs. 1 des Artikels 51 nicht nur dem Zulassungsinhaber, sondern auch – bestimmten - anderen Personen oder Stellen offen steht (mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit befassten amtlichen oder wissenschaftlichen Stellen, landwirtschaftlichen Berufsorganisationen oder beruflichen Verwender).

Gemäß Artikel 51 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 weiten die Mitgliedstaaten den Geltungsbereich der Zulassung aus, sofern

- a) die vorgesehene Verwendung von geringem Umfang ist;
- b) die Bedingungen gemäß Artikel 4 Abs. 3 lit. b, d und e sowie Artikel 29 Abs. 1 lit. i erfüllt sind;
- c) die Ausweitung im öffentlichen Interesse ist und



d) die in Abs. 1 genannten Personen oder Stellen die Dokumentationen und Informationen zur Unterstützung der Ausweitung der Verwendung vorgelegt haben, insbesondere Angaben zur Höhe der Rückstände und gegebenenfalls zur Rückstandsbewertung für Verwender, Arbeitnehmer und anwesende Personen.

Gemäß Artikel 51 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um die Einreichung von Anträgen auf Ausweitung des Geltungsbereichs der Zulassung von bereits zugelassenen Pflanzenschutzmitteln auf geringfügige Verwendungen zu vereinfachen oder zu fördern.

Mit der gegenständlichen Liste der geringfügigen Verwendungen („Lückenindikationen“) soll dokumentiert werden, welche Verwendungen (Anwendungsgebiete) in Österreich die Voraussetzungen des Artikels 51 Abs. 2 lit. a und c der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllen, damit derartige Verfahren noch einfacher und transparenter werden sowie den Antragstellern eine Hilfestellung gegeben wird, für welche Verwendungen in „minor crops“ gegebenenfalls – unter Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen und Bedingungen des Artikel 51 – Indikationserweiterungen beantragt werden können.

Nachstehende Kriterien sind im Rahmen der Antragstellung glaubhaft zu belegen und werden seitens des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) im Verfahren geprüft:

- Eine Gesamtanbaufläche von 10.000 ha in Österreich wird nicht überschritten.
- Die beantragte Zulassung ist von öffentlichem Interesse.
- Die vorgesehene Anwendung erfolgt in einer für Österreich bedeutenden Kultur bzw. kann im Rahmen der regional angepassten Bewirtschaftungsformen erfolgen.

In begründeten Fällen kann von Seiten des BAES von den oben genannten Kriterien abgewichen werden. Ein solcher Fall liegt beispielsweise dann vor, wenn es sich um ein Pflanzenschutzmittel handelt, das für die ausschließliche Anwendung in einer Kultur im ökologischen Anbau vorgesehen ist, deren Gesamtanbaufläche 10.000 ha nicht überschreitet oder zur Stärkung von innovativen Nischenproduktionen dient. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der gegenständlichen Liste auch kein Anspruch auf Vollständigkeit der ausgewiesenen geringfügigen Verwendungen erhoben wird. Im Falle der Beantragung der Ausweitung des Geltungsbereiches bereits zugelassener Pflanzenschutzmittel nach Artikel 51 auf bisher nicht von der Zulassung abgedeckte Indikationen, welche nicht in der gegenständlichen Liste aufgeführt sind, ist im Einzelfall durch das BAES festzustellen, ob die erforderlichen Voraussetzungen für das erleichterte Verfahren gemäß Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorliegen.



Zu Artikel 51 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 („öffentliches Interesse“):

Als „öffentliches Interesse“ im Zusammenhang mit der Zulassung und Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln sind Erwägungsgrund 6 („Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft der Gemeinschaft“) und insbesondere auch der Erwägungsgrund 30 („Sicherstellung, der Diversifizierung von Landwirtschaft und Gartenbau“) sowie der Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu beachten, in dem die Zielvorstellungen „hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch, Tier und für die Umwelt“ und „Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion“ angeführt sind.

Zu Artikel 51 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 („geringfügige Verwendung“, „minor crop“, „minor use“):

- Verwendungen an Pflanzen, die nur in geringfügigem Umfang angebaut werden, („minor crops“),
oder
- Verwendungen gegen Schadorganismen, die nur selten oder in kleinen begrenzten Gebieten erhebliche Schäden verursachen („minor uses“) auch wenn Pflanzen in größerem Umfang angebaut werden.

Kulturen welche eine Anbaufläche von mehr als 10.000 ha aufweisen werden grundsätzlich als „major crop“ klassifiziert, wobei in spezifischen Fällen Abweichungen möglich sind. Die Einbeziehung von Schadorganismen, die nur selten oder in kleinen begrenzten Gebieten erhebliche Schäden verursachen („minor uses“) ist nur sehr eingeschränkt möglich, wenn die Pflanzen in größerem Umfang angebaut werden oder die Pflanzenerzeugnisse in größerer Menge erzeugt werden (siehe Tabelle B).



Liste der geringfügigen Verwendung (Lückenindikationen)

Tabelle A: „Kleinkulturen“ („minor crops“)

In Kleinkulturen sind alle Verwendungen als geringfügig einzustufen.

Einsatzgebiet	Kultur (EPPO-Code)
1. Ackerbau	<ul style="list-style-type: none">• Ackerbohne (VICFM)• Amarant (1AMAG)• Buchweizen (FAGES, FAGTA)• Durchwachsene Silphie (SIPPE)• Einkorn (TRZMO)• Emmer (TRZDI)• Energiepflanzen [Pflanzen zur Biomasseerzeugung (3BMTC): Weide (SAXSS) und Pappel (POPSS)]• Erdnuss (ARHHY)• Futterrübe (BEAVC)• Futtererbse (PIBSA)• Gräser (3GRAC) zur Saatguterzeugung (3SEEDD) für Grünland (3GRLC)• Leguminosen (3LEGC) zur Saatguterzeugung (3SEEDD) für Grünland (3GRLC)• Kräuter (3HERC) zur Saatguterzeugung (3SEEDD) für Grünland (3GRLC)• Hanf (CNISA)• Hirse-Arten (3MILC) [Rispenhirse (PANMI), Kolbenhirse (SETIT), Sorghum-Hirse(SORVU)]• Kamut (TRZTU)• Krambe (CRMAB)• Lein (Flachs, Öllein) (LIUUT)



	<ul style="list-style-type: none">• Leindotter (CMASA)• Linsen (LENCU)• Lupine-Arten (3LUPC)• Mariendistel (SLYMA)• Mohn (PAPSO)• Öldistel (Saflor) (CAUTI)• Ölrettich (RAPSO)• Phacelia (PHCTA)• Reis (ORYSA)• Riesenweizen (ELYEP, AGREL)• Rübsen (BRSRO)• Senf-Arten (3MUSC)• Sesam (SEGIN)• Serradella (OROSA)• Sommerraps (BRSNS)• Sommerroggen (SECCS)• Sommerhartweizen (TRZDS)• Sommertriticale (TTLSO)• Sommerweichweizen (TRZAS)• Stoppelrübe (BRSRR)• Süßkartoffel (IPOBA)• Wicken (1VICG)• Winterhafer (AVESW)• Wurzelichorie (CICIS)• Zuckerrübe (BEAVA) zur Saatguterzeugung (3SEEDD)
--	---



2. Obstbau	<ul style="list-style-type: none">• Alle Obstarten (3FRUC) [ausgenommen Apfel (MABSD)]
3. Hopfenbau	<ul style="list-style-type: none">• Hopfen (HUMLU)
4. Weinbau	<ul style="list-style-type: none">• Tafeltrauben [Wein (VITVI) zum Frisch-Verzehr (3HCOFD)]
5. Gemüsebau	<ul style="list-style-type: none">• Alle Gemüsearten (3VEGC)
6. Speisepilze	<ul style="list-style-type: none">• Speisepilze (3EDMC)
7. Arznei-, Gewürzpflanze und Teekräuter	<ul style="list-style-type: none">• Alle Arznei- (3MEDC) und Gewürzpflanzen (3HERC)
8. Zierpflanzen	<ul style="list-style-type: none">• Alle Zierpflanzen(einschließlich Ziergehölze und Stauden) (3ORTC + 3ORWC)



Tabelle B: „Geringfügige Verwendungen“ in „Großkulturen“ („minor uses“ in „major crops“)

Verwendungen gegen Schadorganismen, welche nur selten oder in kleinen begrenzten Gebieten erhebliche Schäden verursachen („minor uses“) bei Pflanzen bzw. Kulturen, welche als „major crops“ klassifiziert werden. Bei den einzelnen Kulturen sind Schaderreger als Gruppe angegeben (z.B. Wurzelunkräuter, tierische. Schaderreger). Bei einer Beantragung eines Produktes ist der einzelne Schaderreger inkl. EPPO-Code konkret zu benennen.

Kultur (EPPO-Code)	Schadorganismen/geringfügige Verwendung (EPPO-Code)
1. Ackerbau	
Getreide (3CERC)	<ul style="list-style-type: none"> • Fritfliege (OSCIFR)
Mais (ZEAMX) (Körnermais, Silomais)	<ul style="list-style-type: none"> • Kopfbrand (SPHTRE) • Baumwollkapselwurm (HELIAR)
Sojabohne (GLXMA)	<ul style="list-style-type: none"> • • • Pilzliche Schaderreger ausgenommen <i>Sclerotinia sclerotiorum</i> (SCLESC) • Pilzliche Schaderreger ausgenommen zur Saatgutbehandlung (3SEEDO) • Tierische Schaderreger
Zuckerrübe (BEAVA)	<ul style="list-style-type: none"> • Derbrüßler (CLEOPU) • Rübenaaskäfer (BLITOP) • Schildkäfer (CASSNE) • Rübenmotte (PHTOOC) • Gemeine Spinnmilbe (TETRUR) • Eulenraupen (1NOCTF)
Sonnenblume (HELAN)	<ul style="list-style-type: none"> • Tierische Schaderreger
Luzerne-Arten (1MEDG)	<ul style="list-style-type: none"> • Einjährige Ein- (3ANMNT) und zweikeimblättrige (3ANDIT) Unkräuter • Wurzelunkräuter (z. B. Ampfer) • Luzernerüßler (OTIOLI)
Klee-Arten (TRFSS)	<ul style="list-style-type: none"> • Einjährige Ein-(3ANMNT) und



	zweikeimblättrige (3ANDIT) Unkräuter
	<ul style="list-style-type: none">• Wurzelunkräuter (z. B. Ampfer)• Kleespitzmäuschen (APIOAE)
Ölkürbis (CUUPO)	<ul style="list-style-type: none">• Keimlings- und Auflaufkrankheiten (Fusarium-Arten FUASP, Didymella-Arten DIDYSP, Rhizoctonia-Arten RHIZSP, Pythium-Arten PYTHSP, Phytophthora-Arten PHYTSP)• Blattläuse (1APHIF)• Gemüswurzelfliegen (1DELIG)• Johnsongras (SORHA)• Knöteriche (1POLS)
2. Obstbau	
Apfel (MABSD)	<ul style="list-style-type: none">• Wurzelunkräuter• Einjährige Rispel (POAAN)• Feuerbrand (ERWIAM)• Rost- und Gallmilben (1ERIOF)• Apfelblattgallmücke (DASYMA)• Apfelsägewespen (HOPLTE)• Schermaus (Wühlmaus) (ARVCTE)• Feldmaus (MICRAR)• Vektoren von Viren und Mycoplasmen (Frühjahrs- und Sommer-Apfelblattsauger (PSYLMA), Weißdornblattsauger (PSYLME))• Lagerfäulen (PEZIAL, PEZIMA, NFABPE, GLOMCI, NECTGA, BOTRCI, BOTSOP, BOTSDO, PENIEX, FUSAP, MONIFG, PHYTCC, PHYTSY, VENTIN, ALTEMA, TRITRO)• Apfelblütenstecher (ANTHPO)• Apfelbaumglasflügler (<i>Synanthedon myopaeformis</i>, (SYNAMY))• Apfelgraslaus (<i>Rhopalosiphum oxycanthae</i> (RHOPIN))• Rosige Apfelfaltenlaus (<i>Dysaphis devector</i> (DYSADE))• Blausieb (<i>Zeuzera pyrina</i> (ZEUZPY))• Ungleicher Holzbohrer (<i>Anisandrus dispar</i> (XYLBDI))• Schlangenminiermotte (<i>Lyonetia clerkella</i> (LYONCL))• Pfennigminiermotte (LEUCSC)



	<ul style="list-style-type: none">• Baumwanzen (<i>Pentatomidae</i> (1PENTF)), Weichwanzen (<i>Miridae</i> (1MIRIF))• Pfirsichwickler (LASPMO)• Apfelfruchtstecher (COENAQ)• Kleiner Fruchtwickler (CYDILO)• <i>Alternaria alternata</i> (ALTEAL)• <i>Marssonina mali</i> (DIPCML)• Birntriebwespe (JANUCO)• Blutlaus (ERISLA)• Kragenfäule (PHYTCC)• Obstbaumkrebs (PEZIAL, NECTGA, PEZICO)• Regenflecken (Rußfleckenkrankheit, Erregerkomplex: GLODPO, PHYSSL, PELTAFR, GEASPO, LPDMEL, <i>Cyphellophora sessilis</i>, <i>Trichospermum spp.</i>)• Fliegenschmutzkrankheit (SCHIPO)
3. Weinbau (VITVI)	<ul style="list-style-type: none">• Stockausschläge (3WOOWT)• Einjährige Rispe (POAAN)• Rebstecher (BYCTBE)• Engerlinge (1MELOG)• Zikaden (1CICDF) als Vektoren von Viren und Mycoplasmen• Kirschessigfliege (DROSSU)